jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/12/17 1Ob999/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1952

Norm

ZPO §240 Abs3 CIIc1
ZPO §411

Rechtssatz

Die Ablehnung einer Entscheidung über einen nicht in diesem Verfahren zu berücksichtigenden Anspruch bedeutet, daß das Prozeßgericht die Prozeßvoraussetzungen für die Entscheidung über diesen Anspruch verneint. Da eine solche Entscheidung über den Anspruch mangels der Prozeßvoraussetzungen gar nicht inhaltlich erkannt hat, steht einer erneuten Geltendmachung der Einrede die Rechtskraft nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 999/52
  Entscheidungstext OGH 17.12.1952 1 Ob 999/52

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0039959

Dokumentnummer

JJR_19521217_OGH0002_0010OB00999_5200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at